

die geltend gemachten Ansprüche gepfändet oder anderweitig über sie rechtswirksam verfügt worden ist, bevor die volkseigenen Forderungen, mit denen aufgerechnet werden soll, fällig waren.

vT § 5

Bei Überschuldung beschlagnahmter oder eingezogener Vermögenswerte erfolgt die Befriedigung nach der Rangfolge, die für die Befriedigung der Gläubiger im Konkurs gilt.

§ 6

Zur Befriedigung der Gläubiger kann eingezogenes Vermögen erforderlichenfalls veräußert werden. Die Befriedigung erfolgt dann aus dem Erlös.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem sechsten November neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften November neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Anordnung

über die Organisation des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 23. Oktober 1956

Die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks erfordert eine genaue Festlegung der Verantwortung, der Aufgaben und der Methodik der Zusammenarbeit aller für die Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks Verantwortlichen. Es wird deshalb im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik bestehenden Bestimmungen erlassener Gesetze, Verordnungen und Arbeitsschutzanordnungen gelten auch für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

§ 2

(1) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sowie der Arbeitsschutzanordnungen sind die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften verantwortlich.

(2) Die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben die Pflicht, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der in den Betriebsstätten Anwesenden ständig gesichert ist.

(3) Die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Unfälle gründlich untersucht und entsprechende Maßnahmen zur Verhütung gleicher und ähnlicher Unfälle eingeleitet werden.

(4) Alle von den Vorsitzenden mit der Leitung und Aufsicht der Produktion und Produktionseinrichtungen beauftragten Mitglieder müssen mit den in Frage kom-

§ 7

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf rechtskräftige Urteile nach dem SMAD-Befehl 201, denen vor dem 9. Mai 1945 begangene Verbrechen zugrunde liegen, keine Anwendung. In diesen Fällen gelten für die Ansprüche Dritter die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien 1 und 2 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 28. April 1918 (ZVOB1. S. 141) und der Richtlinie 3 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 21. September 1948 (ZVOBL S. 449).

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

menden Arbeitsschutzanordnungen vertraut sein und sind in ihren Arbeitsbereichen für deren Beachtung, Durchführung und Einhaltung verantwortlich.

(5) In den Produktionsgenossenschaften, in denen keine gemeinsame Gebäude- und Maschinennutzung besteht, trägt das jeweilige Genossenschaftsmitglied in seinem Bereich die persönliche Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der Arbeitsschutzanordnungen.

§ 3

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung der Produktionsgenossenschaft ein oder mehrere Mitglieder der Genossenschaft zu Sicherheitsbeauftragten, die den Vorsitzenden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik unterstützen und beraten sowie für deren ständige Verbesserung sorgen.

§ 4

Die Planung und Anforderung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks erfolgt auf Grund des Arbeitsschutzkataloges durch den Vorstand der Produktionsgenossenschaft mit Zustimmung der Mitgliederversammlung über die zuständige Niederlassung der in Frage kommenden DHZ.

§ 5

Die staatlichen Organe des Arbeitsschutzes haben in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks u. a. die Durchführung des Arbeitsschutzes und die Sicherheitstechnik zu kontrollieren sowie die systematische Verbesserung des Arbeitsschutzes durch vorbeugende Maßnahmen ständig zu fördern. Sie haben Unfälle, insbesondere schwere, tödliche und Massenfälle, sowie Brände und Explosionen auf deren Ursachen zu untersuchen und die Schuldigen festzustellen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
I. V.: Hei n i c k e
Stellvertreter des Ministers